



Österreichische Rundfunksender
Austrian Broadcasting Services

Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG

Ergeht per E-Mail!

Kommunikationsbehörde Austria
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Tel.DW: 12680
Fax.DW: 12773

Wien, am 24.3.2011
ORS/P-W/ho

Stellungnahme der ORS zur Konsultation der RTR-GmbH zu künftigen Frequenzvergaben und zur Liberalisierung der Frequenzbereiche 900 MHz und 1800 MHz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG ist als Rundfunknetzbetreiber in hohem Maße von der geplanten Frequenzvergabe im 800 MHz Band betroffen. Aus diesem Grund erlauben wir uns, eine Stellungnahme zu diesem Themenkreis abzugeben, wiewohl die Fragestellungen der RTR-GmbH sich primär an die Mobilfunkbetreiber richten.

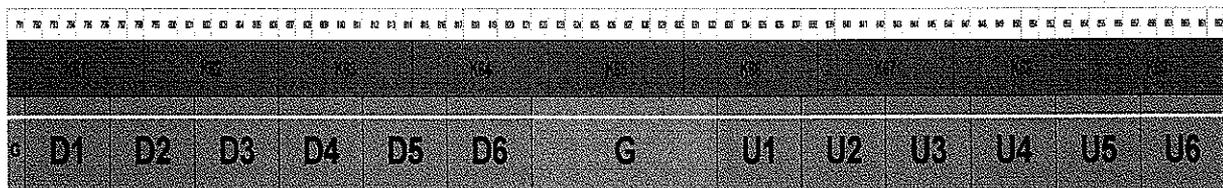
1. Zum Punkt 4.3 Vergabe 800-MHz-Band

Auf Seite 13 des Konsultationsdokuments führt die RTR wörtlich aus:

„Zwischen Up- und Downlink befindet sich ein 11 MHz breites Schutzband, wie auch zwischen dem untersten Downlinkkanal D1 und dem Rundfunkkanal K60.“

Diese Formulierung kann dahingehend verstanden werden, dass nicht nur zwischen Up- und Downlink, sondern auch zum Rundfunkband ein Guard von **11 MHz** vorgesehen ist.

Die Abbildung 4 auf Seite 13 andererseits deutet darauf hin, dass das Guard zwischen dem untersten Downlinkkanal D1 und dem Rundfunkkanal K60 **1 MHz** betragen soll (siehe unten).



Quelle: RTR
Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG Austrian Broadcasting Services

A-1136 Wien, Würzburggasse 30, T: +43 | (0)1 | 87040+, F: +43 | (0)1 | 87040+, www.ors.at

FN 256454 p, Handelsgericht Wien, UID: ATU 612 929 88

Kontonummer: 649 780 (EUR), Bank: Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien, BLZ: 32000, IBAN Code: AT49 3200 0000 0064 9780, BIC: RLNWATWW

Unbeschränkt haftender Gesellschafter: Österreichische Rundfunksender GmbH, A-1136 Wien, Würzburggasse 30, FN 252826 d, Handelsgericht Wien

Ein Guard von 11 MHz zum Rundfunkband hin würde massive Nutzungsbeeinträchtigungen des K60 und teilweise des K59, die dem Rundfunk zugeordnet sind¹, verursachen. Dies würde gegen die im TKG 2003 festgelegte Verpflichtung der Gewährleistung der Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen anderer Nutzer im Zuge von Frequenzvergaben verstoßen.

Die ORS geht daher davon aus, dass der RTR beim Verfassen des Konsultationstextes ein **redaktionelles Versehen** unterlaufen ist und es richtig lauten sollte:

*„Zwischen Up- und Downlink befindet sich ein 11 MHz breites Schutzband, zwischen dem untersten Downlinkkanal D1 und dem Rundfunkkanal K60 **befindet sich ein 1 MHz breites Schutzband.**“*

Wir ersuchen um entsprechende Richtigstellung des Textes, um die notwendige Rechtssicherheit der Frequenzvergabe zu gewährleisten.

Zum Punkt 4.11 Nutzungseinschränkungen

Störungen des Rundfunkspektrums durch LTE-Sendegeräte und/oder Endgeräte sind nach dem derzeitigen Erkenntnisstand zu erwarten. In Bayern sind bereits Störungen des Rundfunks aufgrund von LTE-Diensten sogar im vom Downlinkkanal D1 weiter entfernten Kanal 48 aufgetreten. Es ist daher damit zu rechnen, dass dies auch in Österreich der Fall sein wird.

Der **Schwedische Telekom-Regulator**, Swedish Post and Telecom Agency (PTS), hat am 4. März 2011 im Rahmen der Frequenzvergaben im 800 MHz Band² folgende Verpflichtungen zur Vermeidung und Beseitigung von Störungen des Rundfunks vorgesehen:

- Festlegung maximaler Senderausgangsleistungen (ERP) in den Downlinkkanälen D1 und D2 in jenen Gebieten, in welchen Kanal 60 auf Basis der internationalen Allotmentplanung gemäß RRC 06 für den Rundfunk vorgesehen ist
- Koordinierung von Maßnahmen zur Störungsbeseitigung im 470-790 MHz Band
- Einrichtung einer einfach (zumindest per Telefon) erreichbaren Anlaufstelle für von Störungen betroffene Konsumenten
- Im Störfall prompte Identifikation des Lizenzinhabers, der das 470-790 MHz Frequenzband stört und umgehendes Setzen von Maßnahmen zur Störungsbeseitigung auf Kosten der 800 MHz Lizenzinhaber
- Umgehende Abschaltung der störungsverursachenden Mobilfunk-Sender, bis die Störungen des Rundfunks beseitigt sind
- Aufbewahrung der Störungsmeldungen

¹ Frequenzbereichszuweisungsverordnung idF BGBl. II Nr. 067/2011 und Frequenznutzungsverordnung 2005 idF BGBl. II Nr. 068/2011

² <http://www.pts.se/upload/Beslut/Radio/2011/10-10534-appendix-a-to-decision-800mhz.pdf>

Nach dem schwedischen Vorbild sollten auch in Österreich geeignete **Vorgaben zur Prävention und Beseitigung von Störungen des Rundfunks** vor einer Frequenzvergabe für Mobilfunk-Dienste im 800 MHz Band **verbindlich festgelegt** werden. Darüber hinaus sind Mechanismen zur Störungsbeseitigung im Regelbetrieb vorzusehen.

In Abstimmung mit der Allianz für Rundfunkqualität und Kulturvielfalt schlagen wir vor, die konkreten Maßnahmen in einer interdisziplinären Arbeitsgruppe zu erarbeiten und in der Ausschreibung verbindlich festzulegen. Die Arbeitsgruppe sollte aus Vertretern aller betroffenen Branchen sowie unabhängigen Experten bestehen.

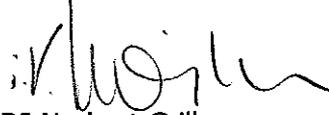
Wir sind mit einer vollständigen Veröffentlichung unserer individuellen Stellungnahme einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen,

Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG



Mag. Michael Wagenhofer
Geschäftsführer



DI Norbert Grill
Geschäftsführer

